

STATUTEN DES VEREINS

„Menschen helfen Menschen“

I. NAME UND SITZ

Art. 1. Name

Unter dem Namen "Menschen helfen Menschen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Solothurn/SO.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, die durch schwere Schicksalsschläge betroffen sind und die sich mangels privat- und sozialversicherungsrechtlicher Leistungen in eine finanzielle Notlage befinden.

Der Verein betreibt dafür ein Fundraising. Ferner beabsichtigt der Verein, eine Basis von 1'400 zahlenden Mitglieder zu erreichen, um eine Plattform für die Auszahlung von regelmässigen Unterstützungsleistungen an Betroffene aufzubauen und zu betreiben. Art und Höhe der Unterstützungsleistungen sowie die Auswahlkriterien legt der Vorstand in einem Reglement fest.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck im Zusammenhang stehen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke und ist nicht gewinnstrebig.

Art. 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein hauptsächlich die Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der GV des Vereins festgelegt werden. Über die Mitgliederbeiträge hinaus finanziert sich der Verein durch:

- a. Gelder von Sponsoren
- b. Gelder von Gönnern
- c. Gelder von Spenden
- d. Sonstige Einnahmen (z.B. Erbschaften/Vermächtnisse)
- e. Evtl. Beiträge von öffentlichen und privaten Stellen.
- f. Evtl. Beiträge von Behörden und Institutionen
- g. Erschliessung weiterer Finanzquellen

Der Verein beabsichtigt, 100% der aus den Mitgliederbeiträgen von Passivmitgliedern stammenden Mittel als Unterstützungsleistungen an Bedürftige auszubehalten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5. Grundsatz

Als Aktivmitglied können natürliche Personen aufgenommen werden, die bereit sind, aktiv die Ziele des Vereins zu verfolgen und zu fördern. Neben der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichten sich die Aktivmitglieder, aktiv Fundraising und Mitgliederwerbung zu betreiben.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, wenn sie den Mitgliederbeitrag bezahlt, aber ausdrücklich auf eine Mitsprache verzichtet. Passivmitglieder haben ausser der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages keine weiteren Pflichten. Passivmitglieder können im Gegensatz zu Aktivmitgliedern von Unterstützungsleistungen des Vereins gemäss Art. 3 der Statuten profitieren. Die Passivmitglieder werden ausschliesslich via die Homepage informiert.

Datenschutz: Die für die Beitrittserklärung benötigten Angaben der Mitglieder werden vertraulich behandelt.

Art. 6. Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche von Passivmitgliedern sind online auf der Homepage des Vereins vollständig auszufüllen. Aktivmitglieder haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft steht unter dem Vorbehalt der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Der Vorstand bestimmt die Mitgliedstufe des Mitglieds.

Art. 7. Mitgliederbeiträge

Voraussetzung für den Beitritt ist die Leistung eines Mitgliederbeitrags. Deren Höhe wird vom Vorstand festgelegt und auf der Homepage publiziert.

Der Jahresbeitrag der verschiedenen Mitgliedstufen wird vom Vorstand im Rahmen einer von der GV zu bestimmenden Bandbreite festgelegt.

Art. 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Aktivmitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei Passivmitglieder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Austritt, Ausschluss oder Tod

Art. 9. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt eines Aktivmitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Aktivmitglieder)
- b) der Vorstand

- c) die Revisionsstelle (bedingt)

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11. Oberstes Organ

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands geleitet.

Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich/per E-Mail eingeladen. Der Einladung ist die Traktandenliste beigelegt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 12. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und des Präsidiums; Dechargeerteilung
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Festsetzung der Bandbreite für die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Höhe der Aufnahmegebühr
- d) Auflösung des Vereins
- e) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Beschluss über das Jahresbudget und das Tätigkeitsprogramm

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme und die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 14. Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und max. sieben Personen

Der Vorstand konstituiert sich – abgesehen vom Präsidium – selber (Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat, Fundraising, Kommunikation etc.). Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Art. 17. Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand führt und vertritt den Verein nach aussen hin. Er handelt die Verträge über den Betrieb der Website aus. Er beaufsichtigt die Erfüllung der Verträge. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 18. Grundsatz

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Aktivmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar sofern vorstehende Kriterien erfüllt sind. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19. Kontrollstelle

Falls keine Revisionsstelle eingesetzt werden muss, wird die Jahresrechnung einer unabhängigen Kontrollstelle, bestehend aus zwei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen geprüft. Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

V. VEREINSVERMÖGEN

Art. 20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21. Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22. Auflösung des Vereins

Sollte der Vorstand feststellen, dass er das Ziel von 1'400 zahlenden Passivmitgliedern innert nützlicher Frist nicht erreichen kann, hat er der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins zu beantragen.

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller noch anstehenden Ausgaben unwiderruflich an eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden per 30. April 2020 von den Mitgliedern angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 22. März 2019.

Solothurn, 1. Mai 2020

Der Präsident/die Präsidentin:



Der Protokollführer/die Protokollführerin:


